

Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften

Begriff:

Sie unterscheiden sich von den sog. norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften dadurch, dass sie für die Verwaltungsgerichte verbindlich sind und daher wie eine Norm angewendet werden müssen. Grundlage: Beurteilungsspielraum der Verwaltung

Grenzen:

- 1. Beschränkung auf den Bereich des Umwelt- und technischen Sicherheitsrechts**
- 2. Normkonkretisierende VV müssen die „höherrangigen Gebote“ und die „im Gesetz getroffenen Wertungen“ beachten**
- 3. Normkonkretisierende VV müssen in einem sorgfältigen, demokratisch legitimierten Verfahren (Erlass durch Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates) unter Einbeziehung des wissenschaftlichen und technischen Sachverständs entstanden sein**
- 4. Normkonkretisierende VV dürfen nicht durch Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt sein.**